
Schöppingen, 24. Februar 2023

Nr. 5/2023

Datum	Inhalt	Seite
22.02.2023	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel	2 - 3
22.02.2023	32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen <u>hier:</u> Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 06. März 2023 bis 07. April 2023 - jeweils einschließlich -	3 - 7
22.02.2023	Bebauungsplan Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ der Gemeinde Schöppingen <u>hier:</u> Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 06. März 2023 bis 07. April 2023 - jeweils einschließlich -	7 - 11

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Vermessung der Grenzen der Grundstücke Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 68 u. 69 Flurstück 143, 163-165, 171, 204 u. 81, 160, 399 (Straßenschlussvermessung L570 Vechtebrücke bis K 28). Weil die Eigentümer mehrerer angrenzenden Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind die in 48624 Schöppingen an der L 570 gelegenen Grundstücke mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 69, Flurstücke 11, 160. Dieses Grundstücke grenzen an die vermessenen Grundstücke an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 16.02.2023 zur Geschäftsbuchnummer 2022441 in der Zeit

vom 24.02.20 bis 24.03.2023 in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Dipl.-Ing. Klaus Eismann, Johanniterstraße 41, 48565 Steinfurt während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02551-2075 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Johanniterstraße 41, 48565 Steinfurt zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten.
Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Steinfurt, 22.02.2023

gez. Dipl.-Ing. Klaus Eismann, ÖbVI



32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 06. März 2023 bis 07. April 2023 - jeweils einschließlich -

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **12.12.2022** beschlossen, zum gebilligten Entwurf der **32. Änderung des Flächennutzungsplanes**, zu dem in der Ratssitzung am **08.03.2021** der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, die gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), vorgeschriebene öffentliche Auslegung durchzuführen.

Die nachfolgend dargelegten Änderungen sind im Planentwurf zur **32. Änderung des Flächennutzungsplanes** vorgesehen:

bisherige Darstellung	zukünftige Darstellung
1. Teilbereich	
Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz	Fläche für Abwasserbeseitigungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abwasser
2. Teilbereich	
Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz	Wohnbaufläche
Grünfläche mit Zweckbestimmung Städtebauliches Grün	Wohnbaufläche

Der räumliche Geltungsbereich der **32. Änderung des Flächennutzungsplanes** umfasst zwei Teilbereiche, die in unmittelbarer Nähe zueinander liegen und durch die Metelener Straße sowie einer Tennissportanlage getrennt sind. Der 1. Teilbereich liegt nördlich der Metelener Straße und südöstlich der Kreisstraße Nr. 28. Im Osten grenzen Sportstätten an, während südlich der Metelener Straße ein Wohngebiet besteht. Direkt östlich neben dem Wohngebiet liegt der 2. Teilbereich, der bis zum Sportplatz reicht. Im Norden begrenzt ihn die Metelener Straße und im Süden Grundstücke entlang dem Bürgerweg.

Der 1. Teilbereich wird wie folgt begrenzt:

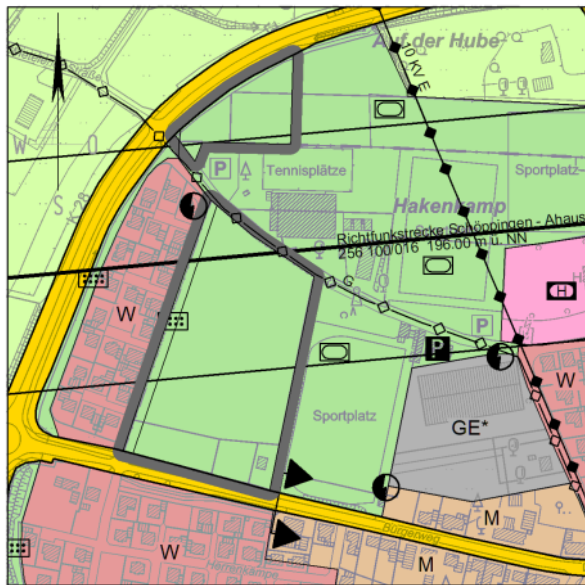
Im **Nordwesten** durch die Kreisstraße 28,
im **Osten** durch eine Sportanlage (*Fußballtrainingsplatz*),
im **Süden** durch eine Sportanlage (*Tennisplätze, zugehörige Parkplätze*)
und im **Südwesten** durch die Metelener Straße.

Der 2. Teilbereich wird wie folgt begrenzt:

Im **Norden** durch die Metelener Straße,
im **Osten** durch eine Sportanlage (*Fußballplatz mit Leichtathletik*),
im **Süden** durch den Bürgerweg
und im **Westen** durch die Straße „Im Winkel“

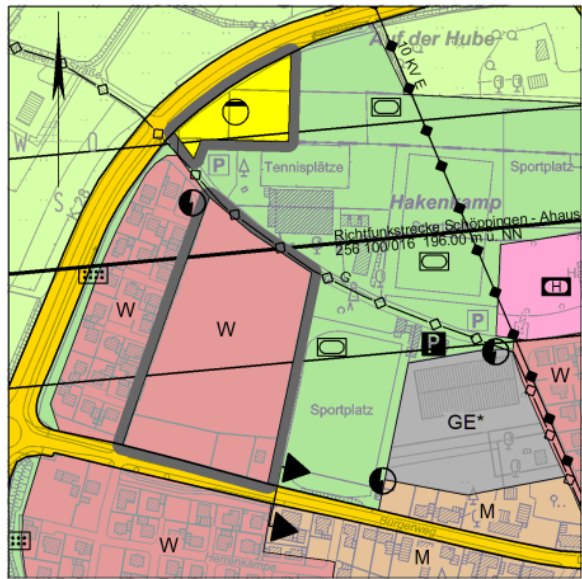
Die Lage des Geltungsbereiches und die vorgesehenen Änderungen der **32. Änderung** des Flächennutzungsplanes sind außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

Alter Bestand



Kartenhintergrund: Geobasis NRW
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Neuer Bestand



Kartenhintergrund: Geobasis NRW
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Die Unterlagen zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen stehen ab dem 06.03.2023 auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen www.schoeppingen.de) ⇒ **Bauen & Wirtschaft**
⇒ **Gewerbegebiete, Grundstücke und Immobilien** ⇒ **Flächennutzungsplan** gem. § 3 Abs. 2 BauGB,

Link: <https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/gewerbegebiete-grundstuecke-und-immobilien/flaechennutzungsplan/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (*Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG*) die öffentliche Auslegung der Unterlagen zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Neben der Veröffentlichung im Internet können die veröffentlichten Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom 06.03. – 07.04.2023 auch im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen während Dienststunden (*montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr*) eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Eine vorhergehende Terminvereinbarung ist bei der Gemeinde Schöppingen unter Tel.: 0 25 55 / 88-29 oder -30 möglich.

Die Unterlagen sind ab dem 06. März 2023 bis einschl. 07. April 2023 auch über das Landesportal unter der Adresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> abrufbar.

In der Zeit vom

06. März 2023 bis 07. April 2023
– jeweils einschließlich –

können zu den ausliegenden Unterlagen von jedermann Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen abgegeben werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist

abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Neben dem Planentwurf mit der Begründung liegen für eine umfassende Beurteilung weiterhin folgende umweltbezogene Informationen für den Geltungsbereich des Bauleitplanes vor:

Ifd. Nr.	Art und Urheber der vorhandenen Informationen	Thematischer Bezug
Umweltbericht <i>Pkt. 6 der Begründung</i>		
1	Umweltbericht zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schöppingen Erstellt von: öKon GmbH Liboristraße 13 48155 Münster Stand: 30.01.2023	<u>Immissionsschutz</u> Es gibt Aussagen zu: — Gewerbelärm und Straßenverkehrslärm — Lufthygiene und Geruchs(vor)belastungen <u>Mensch und menschlichen Gesundheit:</u> Es gibt Aussagen zu: — Den Erholungsmöglichkeiten und dem Ortsbild — Der Gesundheit und dem Wohlbefinden des Menschen — Lärmimmissionen — Geruchsmissionen und –emissionen — Lichtmissionen und –emissionen <u>Pflanzen und Tiere</u> Es gibt Aussagen zu: — Dem derzeitigen Umweltzustand (<i>FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete</i>) — Dem Baum- und Gehölzbestand im Plangebiet — Planungsrelevanten Arten (<i>Säugetiere, Vögel und Amphibien</i>) — Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten — Höhlen in den Baumbeständen — Landschaftsschutzgebieten und geschützten Biotopen — Der Lage und Größe der Gehölz- und Waldflächen — Den Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Boden</u> Es gibt Aussagen zu: — Der Funktion von Böden — Schutzwürdigen Böden — Altlasten — Dem Verlust/ der Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen Fläche — Aktuellen Zustand der Fläche — Der Flächeninanspruchnahme durch die Planung — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

		<u>Wasser</u> Es gibt Aussagen zu: — Oberflächengewässern — Grundwasser und Wasserständen — Trinkwasser — Der Entwässerung des Plangebietes — Abwässern — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Luft/Klima</u> Es gibt Aussagen zu: — Der Klimaanalysekarte des LANUV — Der Kaltluftentstehung — Dem Kaltluftvolumenstrom im Plangebiet — Dem Kaltluftgutachten — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Landschaftsbild</u> Es gibt Aussagen zu: — Dem derzeitigen Umweltzustand — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Kultur- und sonstige Sachgüter</u> Es gibt Aussagen zu: — Denkmälern — Bodendenkmälern — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Fachgutachten		
2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ und zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schöppingen Erstellt von: Ökon GmbH Liboristraße 13 48155 Münster Stand: 26.05.2021	<u>Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt</u> Es gibt Aussagen zu: — Den örtlichen Habitatstrukturen — Dem Faunistischen Potenzial und dem Vorkommen planungsrelevanter gefährdeter Arten (u. a. Feldsperling, Mehlschwalbe u. Rauchschwalbe) — Schutzgebieten — Den Projektwirkungen auf Flora und Fauna (<i>Tötung und Verletzung von Tieren, bau- und betriebsbedingte Störungen, Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme</i>) — Der artenschutzrechtlichen Erstbewertung (<i>Tötungstatbestand, Störungstatbestand, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i>)

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB		
3	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 13.04.2021	<u>Boden</u> Es gibt Aussagen zur: — Inanspruchnahme bestehender landwirtschaftlicher Flächen
4	Kreis Borken, gemeinsame Stellungnahme der Fachbereiche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 15.04.2021	<u>Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt</u> Es gibt Aussagen zu: — Zur Art und zum Umfang der noch durchzuführenden Artenschutzprüfung (ASP) <u>Boden</u> Es gibt Aussagen zu: — möglichen Altlasten

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, 22.02.2023

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ der Gemeinde Schöppingen

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 06. März 2023 bis 07. April 2023 - jeweils einschließlich –

Offenlegungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **12.12.2022** beschlossen, zum gebilligten Entwurf des Bebauungsplanes mit der lfd. Nr. **46** und der Bezeichnung „**1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel**“, zu dem in der Ratssitzung am **08.03.2021** der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, die gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), vorgeschriebene öffentliche Auslegung durchzuführen.

Das im Bebauungsplan Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ ausgewiesene Plangebiet befindet sich in der westlichen Schöppinger Ortslage. Sportstätten (*Fußball, Tennis und Leichtathletik*) fassen im Norden und Osten das Plangebiet ein. Die Fußballtribüne liegt direkt am Plangebiet. Im Süden und Westen befinden sich Wohngebiete mit anderthalb bis zweigeschossigen Ein- bis Zweifamilienhäusern. Die Metelener Straße grenzt im Norden an, während die Straße Im Winkel das westliche Wohngebiet erschließt. Der Bürgerweg, eine Hauptortseingangsstraße, grenzt im Süden an das Plangebiet an.

Zur Umsetzung der Zweckbestimmung und der Zielsetzung sowie Lösung der planerischen Herausforderungen wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ wie folgt begrenzt:

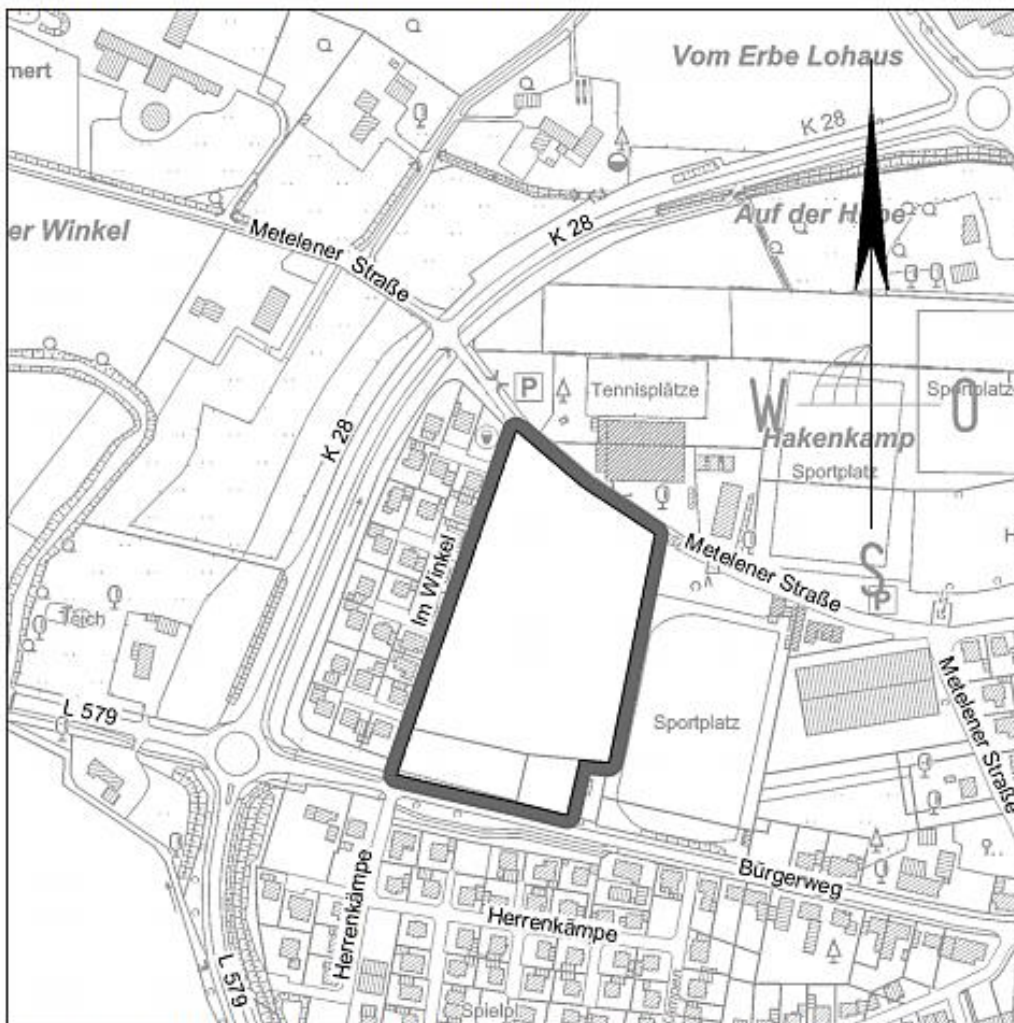
- Im **Norden** durch das Straßengrundstück der Metelener Straße (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 4, Flurstück 331*),
- Im **Osten** durch die Sportanlage (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 4, Flurstück 9*),

- Im **Süden** durch den Bürgerweg (Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 4, Flurstück 246) und das Wohnhausgrundstück Bürgerweg 32 (Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 4, Flurstück 183),
- Im **Westen** durch das Straßengrundstück „Im Winkel“ (Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 69, Flurstück 473)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ liegen folgende Grundstücke: Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 4 Flurstück(e) 182, 279 u. 280 (Katasterstand Juni 2020).

Die Lage und der Geltungsbereich sind auch der auf der nachfolgenden Seite abgedruckten Übersicht zu entnehmen; der Geltungsbereich ist mit grauer Saumschraffur umfasst.

Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches



(eigene Kennzeichnung vor Kartenhintergrund: Geobasis NRW, Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0)

Die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ der Gemeinde Schöppingen stehen ab dem 06.03.2023 auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) **Bauen & Wirtschaft** ⇒ **Gemeindeentwicklung** ⇒ **Bauleitplanung** gem. § 3 Abs. 2 BauGB,

Link: <https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/gemeindeentwicklung/bauleitplanung/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (*Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG*) die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ der Gemeinde Schöppingen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Neben der Veröffentlichung im Internet können die veröffentlichten Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom 06.03. – 07.04.2023 auch im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen während Dienststunden (*montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr*) eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 *PlanSiG*).

Eine vorhergehende Terminvereinbarung ist bei der Gemeinde Schöppingen unter Tel.: 0 25 55 / 88-29 oder -30 möglich.

Die Unterlagen sind ab dem 06. März 2023 bis einschl. 07. April 2023 auch über das Landesportal unter der Adresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> abrufbar.

In der Zeit vom

06. März 2023 bis 07. April 2023
– jeweils einschließlich –

können zu den ausliegenden Unterlagen von jedermann Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen abgegeben werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Neben dem Planentwurf mit der Begründung liegen für eine umfassende Beurteilung weiterhin folgende umweltbezogene Informationen für den Geltungsbereich des Bauleitplanes vor:

lfd. Nr.	Art und Urheber der vorhandenen Informationen	Thematischer Bezug
Umweltbericht <i>Pkt. 6 der Begründung</i>		
1	Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ Erstellt von: öKon GmbH Liboristraße 13 48155 Münster Stand: 30.01.2023	<u>Immissionsschutz</u> Es gibt Aussagen zu: — Gewerbelärm und Straßenverkehrslärm — Lufthygiene und Geruchs(vor)belastungen <u>Mensch und menschlichen Gesundheit:</u> Es gibt Aussagen zu: — Den Erholungsmöglichkeiten und dem Ortsbild — Der Gesundheit und dem Wohlbefinden des Menschen — Lärmimmissionen — Geruchsimmissionen und –emissionen — Lichtimmissionen und –emissionen

		<u>Pflanzen und Tiere</u> Es gibt Aussagen zu: — Dem derzeitigen Umweltzustand (<i>FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete</i>) — Dem Baum- und Gehölzbestand im Plangebiet — Planungsrelevanten Arten (<i>Säugetiere, Vögel und Amphibien</i>) — Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten — Höhlen in den Baumbeständen — Landschaftsschutzgebieten und geschützten Biotopen — Der Lage und Größe der Gehölz- und Waldflächen — Den Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Boden</u> Es gibt Aussagen zu: — Der Funktion von Böden — Schutzwürdigen Böden — Altlasten — Dem Verlust/ der Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen Fläche — Aktuellen Zustand der Fläche — Der Flächeninanspruchnahme durch die Planung — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Wasser</u> Es gibt Aussagen zu: — Oberflächengewässern — Grundwasser und Wasserständen — Trinkwasser — Der Entwässerung des Plangebietes — Abwässern — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Luft/Klima</u> Es gibt Aussagen zu: — Der Klimaanalysekarte des LANUV — Der Kaltluftentstehung — Dem Kaltluftvolumenstrom im Plangebiet — Dem Kaltluftgutachten — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Landschaftsbild</u> Es gibt Aussagen zu: — Dem derzeitigen Umweltzustand — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
--	--	--

		<u>Kultur- und sonstige Sachgüter</u> Es gibt Aussagen zu: — Denkmälern — Bodendenkmälern — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Fachgutachten		
2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 46 „1. Änderung und Erweiterung Baugebiet Im Winkel“ und zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schöppingen Erstellt von: Ökon GmbH Liboristraße 13 48155 Münster Stand: 26.05.2021	<u>Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt</u> Es gibt Aussagen zu: — Den örtlichen Habitatstrukturen — Dem Faunistischen Potenzial und dem Vorkommen planungsrelevanter gefährdeter Arten (u. a. Feldsperling, Mehlschwalbe u. Rauchschnalbe) — Schutzgebieten — Den Projektwirkungen auf Flora und Fauna (<i>Tötung und Verletzung von Tieren, bau- und betriebsbedingte Störungen, Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme</i>) — Der artenschutzrechtlichen Erstbewertung (<i>Tötungstatbestand, Störungstatbestand, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i>)
<u>Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</u>		
3	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 13.04.2021	<u>Boden</u> Es gibt Aussagen zur: — Inanspruchnahme bestehender landwirtschaftlicher Flächen
4	Kreis Borken, gemeinsame Stellungnahme der Fachbereiche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 15.04.2021	<u>Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt</u> Es gibt Aussagen zu: — Zur Art und zum Umfang der noch durchzuführenden Artenschutzprüfung (ASP) <u>Boden</u> Es gibt Aussagen zu: — möglichen Altlasten

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, 22.02.2023

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister